

ferenzierte Zusammensetzung wirkt sich bei der Anwendung der vermittelten Kenntnisse in der Praxis positiv aus. Die unterschiedliche Verantwortung sowie die differenzierten Rechte und Pflichten werden von den Leitern und den Gewerkschaftsfunktionären zunehmend besser erkannt und spürbar umgesetzt.

Auf diese Weise wurden ca. 900 staatliche Leiter und Gewerkschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts qualifiziert. Für die Gewerkschaftsfunktionäre stellen diese Lehrgänge auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts neben den Gewerkschaftslehrgängen, den Schulungen an den gewerkschaftlichen Kreisbildungsstätten und an der Bezirksgewerkschaftsschule eine weitere Möglichkeit der Weiterbildung zum sozialistischen Recht dar.

Von der 8. Rechtskonferenz des Bezirksvorstandes des FDGB Dresden am 10. September 1986 erging die Aufforderung an alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, das sozialistische Arbeitsrecht noch wirkungsvoller einzusetzen. Es wurde gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen, weitere Aktivitäten zu entwickeln, um eine noch größere Rechtssicherheit bei der Anwendung der Rechtsnormen zu erreichen und zur umfassenderen Verwirklichung der sozialistischen Demokratie beizutragen. Dadurch können die in der Nutzung des sozialistischen Arbeitsrechts noch bestehenden Reserven für die allseitige Erfüllung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED erschlossen werden. Diesem Anliegen werden die hier geschilderten Lehrgänge und weitere Fortbildungsveranstaltungen in vollem Maße gerecht.

EDELGARD WEHLAVCH,

Vorsitzende der Rechtskommission
des Bezirksvorstandes des FDGB Dresden

Ordnungsstrafbestimmungen als Sanktion und als Mittel zur Durchsetzung von Auflagen

Das Verwaltungsrecht der DDR unterscheidet bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechts zwischen Maßnahmen¹

1. zur Herstellung bzw. Wiederherstellung rechtlich geforderter Zustände oder Verhaltensweisen,
2. zur Durchsetzung von Einzelentscheidungen und
3. strafenden Charakters, für die die Schuld des betreffenden Bürgers Voraussetzung ist.¹

Diese Einteilung hat sich in der Staatspraxis als handhabbar und zweckmäßig erwiesen. Zu den unter 1. und 2. genannten Maßnahmen, die in der Regel ohne Rücksicht auf das Verschulden der Verantwortlichen anzuwenden sind, gehören die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld.^{1 2} Sie dienen dazu, den Bürger oder Betrieb, an den eine staatliche Forderung oder Auflage ergangen ist, mit Nachdruck zu veranlassen, diese Einzelentscheidung termingerecht einzuhalten bzw. zu erfüllen. Die Maßnahmen strafenden Charakters (Ordnungsstrafmaßnahmen) werden hingegen angewendet, wenn ein Bürger seinen ordnungsrechtlichen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.

Zur vollständigen Abfassung schriftlicher Forderungen bzw. von Auflagen staatlicher Organe oder deren Mitarbeiter gehört neben der Feststellung des rechtswidrigen Zustands das an den Bürger oder Betrieb gestellte Verlangen, die Rechtsmittelbelehrung und die Ankündigung staatlicher Maßnahmen, wenn der Forderung bzw. Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht termingemäß nachgekommen wird. So kann z. B. eine vom Rat der Stadt erteilte Auflage nach § 22 Abs. 2 StraßenVO (wiederholte Verstöße oder grob pflichtwidriges Verhalten) mit der Androhung verbunden werden: „Wenn Sie die erteilte Auflage nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, werden die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten durch geführt (Ersatzvornahme).“

Eine Auflage des Rates des Kreises nach § 33 Abs. 2 Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) kann z. B. bei Verletzung der Pflichten des Anliegers zur Instandhaltung der Gewässer folgende Formulierung enthalten: „Für den Fall der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Auflage wird gegen Sie gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b Wassergesetz ein Zwangsgeld in Höhe von 3 000 M angeordnet.“ (Diese Bestimmung des Wassergesetzes enthält auch verfahrensrechtliche Anforderungen, die für die Anwendung des Zwangsgeldes verbindlich sind.)

Das Zwangsgeld ist zunächst (meist mit der schriftlichen Auflage) anzudrohen, indem die Handlung, die mit dem Zwangsgeld erzwungen werden soll, die Frist, in der sie

durchgeführt werden muß, und die Höhe des Zwangsgeldes bezeichnet werden (nach § 44 Abs. 1 Wassergesetz ist gegenüber Bürgern ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 5 000 M und gegenüber Betrieben bis zu 50 000 M möglich). Wird die Auflage nicht, nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist das Zwangsgeld festzulegen.

Diese Mittel zur Herstellung bzw. Wiederherstellung rechtlich geforderter Zustände oder Verhaltensweisen sowie zur Durchsetzung von Einzelentscheidungen sind jedoch nicht in allen Rechtsvorschriften vorgesehen, nach denen staatliche Organe oder Staatsfunktionäre Einzelentscheidungen in Gestalt von Forderungen oder Auflagen treffen können. Deshalb werden in solchen Fällen entsprechende Ordnungsstrafbestimmungen in die Forderung oder Auflage aufgenommen, um ihr den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.³ Damit erhält die Ordnungsstrafmaßnahme einen „Doppelcharakter“. Ursprünglich als Maßnahme strafenden Charakters, also als Reaktion auf schuldhaft Verletzungen von ordnungsrechtlichen Pflichten vorgesehen, wird sie hier auch im Sinne einer Maßnahme zur Herstellung bzw. Wiederherstellung rechtlich geforderter Zustände oder Verhaltensweisen sowie zur Durchsetzung von Einzelentscheidungen eingesetzt.

Sind in der jeweiligen Rechtsvorschrift keine anderen Maßnahmen zur Durchsetzung vorgesehen (z. B. Ersatzvornahme oder Zwangsgeld) oder erweist sich ihre Anwendung im konkreten Fall nicht als zweckmäßig, dann kann — wenn eine Ordnungsstrafbestimmung für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Forderung oder Auflage vorgesehen ist — diese unbeschadet der bereits bestehenden gesetzlichen Androhung wie eine Maßnahme zur Durchsetzung von rechtlich geforderten Zuständen oder Verhaltensweisen oder von Individualakten angewendet werden. So kann beispielsweise eine Auflage nach § 9 Abs. 3 Brandschutzgesetz des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Rates des Stadtkreises, der Stadt oder der Gemeinde folgenden Hinweis enthalten: „Im Falle der Nichtbefolgung der Auflage kann gegen Sie eine Ordnungsstrafe in Höhe bis zu 1 000 M nach § 20 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 Brandschutzgesetz ausgesprochen werden.“

Diese inzwischen in den Staatsorganen übliche Praxis ist m. E. zu begrüßen, weil sie ein rechtliches Mittel, das eigentlich als Reaktion auf eine bereits begangene, schuldhaft Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten verwendet wird, vor diese Rechtsverletzung setzt. Damit werden zwei für die wirksame staatliche Tätigkeit wesentliche Wirkungen erreicht:

1. wird der Forderung oder Auflage (oft in Ermangelung eines anderen rechtlichen Mittels) eine größere Nachhaltigkeit verliehen und damit deren Befolgung gesichert,
2. wird damit auch weiteren Rechtsverletzungen (z. B. der Nichtbefolgung einer Auflage oder Forderung) vorgebeugt.

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

¹ Vgl. Verwaltungsrecht, Lehrbuch, Berlin 1979, S. 266.

² Rechtsvorschriften, in denen Ersatzvornahme vorgesehen ist:

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1971 (GBl. I Nr. 3 S. 49);

§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 der VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

Rechtsvorschriften, in denen Zwangsgeld vorgesehen ist:

§ 13 der VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433);

§ 29 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 313).

³ Ordnungsstrafbestimmungen, die Ordnungsstrafmaßnahmen für den Fall der schuldhaften Nichtbefolgung von Forderungen oder Auflagen vorsehen:

§ 23 Abs. 1 der 1. DVO zum LKG — NaturschutzVO — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331);

§ 14 Abs. 1 der 4. DVO zum LKG — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343);

§ 21 Abs. 1 der 5. DVO zum LKG — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 157);

§ 15 Abs. 1 Buchst. b der 6. DVO zum LKG — schadloße Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — vom 1. September 1983 (GBl. I Nr. 27 S. 257);

§ 21 Abs. 1 Buchst. b der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der VO vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642);

§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 der VO über die Staatliche Hygieneinspektion (a. a. O.);

§ 23 Abs. 2 Ziff. 1 der BodennutzungsVO vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105);

§ 9 Abs. 1 Buchst. d der BaumschutzVO vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273);

§ 9 Abs. 1 Buchst. c der VeranstaltungsVO — VAVO — vom 30. Juni 1980 (GBl. I Nr. 24 S. 235);

§ 16 Abs. 1 Buchst. b der SchußwaffenVO vom 8. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 699) i. d. F. der Anlage zur VO zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 654);

§ 9 Abs. 1 Buchst. h der AO über den Transport gefährlicher Güter vom 8. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 217).